



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-EF-09044-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Regeln für Bürgersteige

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

18.10.2023

Zuständigkeit

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

Gemäß § 10 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig sind am Leerungstag die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten an der nächsten befahrbaren Straße ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitzustellen (Bereitstellplatz). Die Behälter haben am Leerungstag ab 06:00 Uhr bereitzustehen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Nach Abs. 4 muss der Bereitstellplatz im öffentlichen Verkehrsraum im Sinne von Abs. 2 so beschaffen sein, dass die Abfallbehälter frei zugänglich sind und mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt werden können. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Abfallbehälter bis zur nächsten entsprechend befahrbaren Straße gebracht werden.

Gemäß § 20 Nr. 11 Abfallwirtschaftssatzung erfolgt eine Ahndung mit einem Bußgeld, wenn ein Behälter mit Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitgestellt und / oder nach der Leerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt wird.

Neben den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung finden auch die Regelungen der 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Anwendung. Danach dürfen u. a. in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, usw. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden. Entsprechend der Ziffer 39 des Anhangs gehören hierzu auch rollbare Abfallbehälter. Ein Verstoß gegen diese Verbotsvorschrift kann gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 1. 32.BImSchV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Dies hat zur Folge, dass durch die Pflichtigen die Abfallbehälter bereits am Vortag herausgestellt werden müssen, um satzungskonform am Entleerungstag bis 06:00 Uhr die Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Auch sind hierbei die unterschiedliche Beschaffenheit des Straßen- und Wegenetzes im Stadtgebiet zu berücksichtigen. In Einzelfällen lässt die Fußwegbreite es gar nicht zu, dass bei der Bereitstellung der Abfallcontainer eine Behinderung Dritter ausgeschlossen werden kann.

Die o. g. Rahmenbedingungen zeigen, dass es für den Pflichtigen objektiv nicht immer möglich ist, allen Anforderungen gerecht zu werden.

Im Rahmen anlassbezogener oder präventiver Streifen des Außendienstes werden auch Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung durchgeführt. Der Schwerpunkt unserer Feststellungen sind hier insbesondere die Tatbestände des § 20 Nr. 11 (Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Abs. 2 Behälter mit Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitstellt und / oder nach der Leerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt.). Werden o. g. Verstöße festgestellt, so wird einzelfallbezogen mit dem Pflichtigen Kontakt aufgenommen und die notwendigen Maßnahmen zu deren Beseitigung abgestimmt. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung wird auch die Abgabe des Sachverhaltes zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren geprüft.

Konkrete Hinweise zu Unregelmäßigkeiten und Regelverstößen können über das Ordnungstelefon 123 8888 gemeldet werden.

Anlage/n
Keine